



# VERPACKG 2021 2022 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

RA DIETER KOEVE, BAD HOMBURG

STAND: 26.01.2022

# GRUNDSÄTZLICHES

- **ACHTUNG! Bisher kaum Informationen oder Hinweise zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Anforderungen nach §§ 9, 15 VerpackG durch Verbände, Sachverständige oder IHK's**
- Diverse Änderungen zum 03.07.2021, 01.01.2022 und 01.07.2022 in Bezug auf Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen für den gewerblichen Bereich
- Abweichende Vereinbarungen über Ort der Rückgabe und Kostenregelung nach wie vor möglich, § 15 I IV VerpackG
- Rücknahme kann auch weiterhin in einer zentralen Annahmestelle zu geschäftsüblichen Öffnungszeiten erfolgen, wenn diese in zumutbarer Entfernung des Landwirts zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt, § 15 II 1 VerpackG

# ÄNDERUNGEN ZUM 03.07.2021, INFORMATION

- Informationspflichten gegenüber dem Endverbraucher gem. § 15 I 5 VerpackG über die Rückgabemöglichkeit von Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen durch Letztvertreiber
- Informationspflicht ist Grundpflicht der Produktverantwortung durch Letztvertreiber, Hersteller sollte hierbei unterstützend mitwirken
- keine gesetzliche Vorschrift über Art, Inhalt und Umfang der Information
- Im Ladenlokal müssen deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln mit Hinweis auf Rückgabemöglichkeiten aufgestellt werden, ansonsten zusätzlich durch geeignete Maßnahmen (Website, Beilagenzetteln zu den Produkten, Aufdruck auf Lieferpapiere und / oder Rechnungen)

# ÄNDERUNGEN ZUM 01.01.2022, GRUNDSÄTZLICHES

- Nachweisführung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen gem. § 15 III 3 VerpackG durch Dokumentation nach Materialart und Masse (Vorlage an Landesbehörde nur auf Verlangen);
- Vorhaltung der finanziellen und organisatorischen Mittel gem. § 15 IV VerpackG zur Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten gem. § 15 VerpackG;
- Einrichtung geeigneter Mechanismen zur Selbstkontrolle gem. § 15 IV VerpackG

# NACHWEISFÜHRUNG

- Nachweisführung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen gem. § 15 III 3 VerpackG durch Dokumentation nach Materialart und Masse (Vorlage an Landesbehörde nur auf Verlangen) in nachprüfbarer Weise
- Schriftlicher Bericht, der folgenden Angaben zu enthalten: Materialart und Masse der in Verkehr gebrachten Verpackungen, die Rücknahme (selbst oder durch Dritte), Art und Umfang der Verwertung, entsprechende Dokumentation ist beizufügen (Verträge, Liefer-/Wiegescheine, Rechnungen)
- ist jährlich für das vorangegangene Jahr bis zum 15.05. zu erstellen
- Vorhalten des Berichts für die zuständige Landesbehörde auf Anforderung
- dient auch den Auskunftspflichten nach § 5a III Nr. 1 u. 2 Umweltstatistikgesetz ab 2022, Erhebung von Art und Menge in Verkehr gebrachten Verpackungen gem. § 15 I 1 VerpackG und deren Rücknahme

# EIGENKONTROLLE

- *„Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten“*, § 15 III 6 VerpackG
- Form und Inhalt der Eigenkontrollmechanismen wird gesetzlich nicht vorgeschrieben
- Geeignete Mechanismen und Dokumentation: Verfahrensanweisungen, Festlegung von Zuständigkeiten im IKS und betrieblichen Datenerhebungs- und Berichtspflichten, Regelung des Beauftragtenwesens (Abfallbeauftragter), Schulungen, Umweltbericht, Lagebericht, Nachhaltigkeitsbericht

# VORHALTUNG FINANZ. U. ORGANISATORISCHER MITTEL

- Sicherstellung der Vorhaltung der finanziellen und organisatorischen Mittel gem. § 15 IV 1 VerpackG zur Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten gem. § 15 VerpackG;
- Form und Inhalt der Sicherstellung wird gesetzlich nicht vorgeschrieben
- Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts sind einzuhalten, Nachweisführung und Eigenkontrolle sind einzurichten und zu überwachen
- Kalkulation der Kosten für Dokumentation (z.B. f. externe Sachverständige), Schulungen, Rücknahme und Verwertung (intern, extern); Mechanismen zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen als Eventualverbindlichkeiten für Rücknahmeverpflichtungen

# ÄNDERUNGEN ZUM 01.07.2022

- Registrierungspflicht für Verkaufs-, Transport-/Umverpackungen bei Verpackungsregister LUCID (Zentrale Stelle) gem. § 9 VerpackG, **aber**
- **keine Datenmeldungen** für nichtsystembeteiligungspflichtige Verpackungen
- **Inverkehrbringungsverbot von Verpackungen, wenn sie nicht registriert sind**, § 9 V VerpackG
- Nutzung der Registrierung-Website LUCID Pflicht; Angaben über Hersteller, einschl. St.-Nrn., vertretungsberechtigte Person; nat. Kennnummer; Angabe der Markennamen
- Angaben zu den Verpackungen nach § 15 I Nr. 1 – 5 VerpackG, Wahrheitserklärung
- Zuteilung einer Registrierungs-Nr. durch Zentrale Stelle; Veröffentlichung der Registrierung durch Zentrale Stelle gem. § 9 III 4 VerpackG
- derzeit keine Registrierung möglich, erst ab ca. Mai 2022

# BUSSGELDVORSCHRIFTEN

- Bussgelder bis EUR 100.000 für
- Keine Rücknahme einer in § 15 I Nr. 1 – 5 VerpackG aufgeführten Verpackungen
- Kein oder unrichtiger / unvollständiger Hinweis auf Rückgabemöglichkeiten
- Keine Wiederverwendung oder Nichtzuführung zu einer Verwertung einer in § 15 I Nr. 1 – 5 VerpackG aufgeführten Verpackungen
- Kein oder unrichtiger und / oder unvollständiger Nachweis, Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Weise (für Dokumentation)